

Motion zum Erhalt der Entscheidungsfreiheit bei Anrufen des eCall-Notrufsystems

Gestützt auf Art. 42 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012 reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzulegen um sicherzustellen, dass auch bei Benachrichtigung der Landespolizei mittels eCall-Notrufsystem bei Kollisionen nach Art. 47 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz, SVG (nur Sachschaden) die Entscheidungsfreiheit des oder der Betroffenen, ob die Landespolizei tätig werden soll, erhalten bleibt.

Begründung:

Seit März 2018 ist der automatische Notruf 'eCall' für neu typengeprüfte Personen- und Lieferwagen in Europa obligatorisch. 'eCall' bezweckt, dass bei einem Unfall, bei welchem der Airbag ausgelöst wird, automatisch die Polizei verständigt wird. Der Mindestdatensatz enthält Informationen wie bsp. Unfallstandort, Fahrzeugnummer, Zeitstempel, Anzahl der Insassen und Fahrtrichtung. Der Landtag hat in seiner Sitzung von März 2020 das Kommunikationsgesetz abschliessend in Behandlung gezogen und genehmigt. In diesem Gesetz werden die Telekommunikationsanbieter in Art. 16 Abs. 2 Bst. c^{bis} und c^{ter} dazu verpflichtet, die 'eCall-Kennung' in ihren Netzen zu implementieren sowie die Gleichbehandlung von 'eCall-Anrufen' mit anderen Anrufen unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 zu garantieren. Die Schweiz hat dieses 'eCall-System' ebenfalls übernommen. Insofern ist das eCall-System sicherlich hilfreich, weshalb es Sinn machte, mit der Änderung des Kommunikationsgesetzes die Grundlagen für eine reibungslose Funktionalität des 'eCall-Systems' in Liechtenstein zu schaffen.

Für die Motionäre stimmt dieses 'eCall-System' jedoch nicht mit Art. 47 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG) überein. In diesem Artikel des Strassenverkehrsgesetzes steht zum Verhalten bei Unfällen: «Ist nur ein Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen.» Das heisst nichts anderes als bei Verkehrsunfällen, bei denen nur Sachschaden entstanden ist, nicht zwingend die Landespolizei hinzugezogen werden muss. Die Polizei muss nur gerufen werden, wenn der Geschädigte nicht benachrichtigt werden kann.

Tatsache ist aber, dass nun das 'eCall-System' dazu führen kann, dass die Polizei mittels automatischen 'eCall-Anruf' auch bei Unfällen verständigt wird, bei welchen gemäss Art 47. Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes eine Verständigung der Landespolizei gar nicht vorgeschrieben ist. Somit führt eine neue technische Errungenschaft dazu, dass die Entscheidungsfreiheit der Bevölkerung ausgehöhlt wird und unter Umständen Strafen bis hin zu Führerscheinentzügen ausgesprochen werden, obwohl eine gesetzliche Bestimmung des Strassenverkehrsgesetzes vorgibt, dass die Polizei gar nicht hätte verständigt werden müssen.

Die Regierung schreibt hierzu in ihrem Bericht für die 2. Lesung des Kommunikationsgesetzes auf den Seiten 7f.: «Es trifft zu, dass durch das eCall-Notrufsystem die Landespolizei in Einzelfällen auch dann verständigt wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 47 SVG nicht vorliegen, d.h. wenn trotz schwerer Kollision keine Personen verletzt wurden und die Fahrzeuglenker somit nicht verpflichtet sind, die Landespolizei zu verständigen. Bereits nach der heutigen Praxis wird aber die Landespolizei meist auch durch nicht beteiligte Dritte ohne Kenntnis der involvierten Fahrzeuglenker über den Unfall verständigt. Das Legalitätsprinzip des Strafprozessrechts verlangt in diesen Fällen, dass die Landespolizei auch dann tätig wird, wenn die Unfallbeteiligten dies nicht wünschen.» Die Regierung lehnte es ab, Art. 47 Strassenverkehrsgesetz diesbezüglich abzuändern. Dies werde nicht als notwendig erachtet, «da das eCall-Notrufsystem an diesen Grundsätzen nichts ändern soll und zum anderen die Landespolizei bereits heute aufgrund des Legalitätsprinzips tätig werden muss, wenn Dritte die Polizei über eine Kollision verständigen, auch wenn dies die Unfallbeteiligten im Einzelfall nicht wünschen», so die Regierung in ihrem Bericht.

Die Argumentation der Regierung und der Verweis auf das Legalitätsprinzip mag formell richtig sein. Das Obergericht hat jedoch am 7. August 2019 ein Urteil gefällt, mit welchem eine Person freigesprochen wurde, welche einen Selbstunfall gemäss Art. 47 Abs. 3 hatte. Die Polizei wurde durch einen Dritten, der an der Unfallstelle vorbeifuhr, verständigt. Bis die Polizei kam, war die Unfallstelle geräumt. Die Staatsanwaltschaft hat Anklage wegen unzulässigem Entfernen von der Unfallstelle und vorsätzlichen Verhindern einer Blutprobe erhoben. In 2. Instanz wurde die Person freigesprochen. Dies mit der Begründung: «Zu Recht macht der Berufungswerber geltend, dass er zur Meldung des erlittenen Selbstunfalles nicht verpflichtet war. Die Meldepflicht gemäss Art. 47 Abs. 2 scheidet aus, weil keine Personen verletzt wurden, jene nach Art. 47. Abs. 3 SVG deswegen, weil kein Drittschaden entstand.» Im Urteil resümiert das Obergericht, dass der Beschuldigte freizusprechen sei, weil er nicht verpflichtet war, den erlittenen Selbstunfall der Landespolizei zu melden. Das Urteil ist rechtskräftig.

Dies bedeutet nichts anderes, als wäre in diesem Auto bereits das 'eCall-System' eingebaut gewesen, die Polizei gekommen wäre und dies für den Lenker unter Umständen eine Strafe oder sogar einen Führerscheinentzug zur Folge gehabt hätte.

Dieses Urteil belegt, dass die Argumentation der Regierung mit Bezug auf das Legalitätsprinzip nicht stimmig ist und das 'eCall-Notrufsystem' die Entscheidungskompetenz der Bevölkerung mindert und die Stellung des Staates stärkt.

Wie will die Regierung in Zukunft Unfälle nach Art 47. Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes handhaben, wenn die Landespolizei mittels 'eCall-System' zu einer solchen Unfallstelle gerufen wurde? Darauf gab die Regierung in ihren beiden Bericht und Anträgen zum Kommunikationsgesetz keine Antwort. Dies bedeutet, dass es heute keine Regelung gibt, wie die Landespolizei mit Unfällen gemäss Art. 47 Abs. 3 SVG verfahren soll, wenn sie mittel 'eCall-Notrufsystem' zu einem solchen Unfall gerufen wird. Die Motionäre schlagen deshalb vor, das Strassenverkehrsgesetz anzupassen. Dies auch mit dem Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Motionäre schlagen vor, dass die Landespolizei bei Kollisionen gemäss Art. 47 Abs. 3 SVG, zu welchen sie über das 'eCall-Notrufsystem' gerufen wurde, nur tätig werden darf, wenn der Geschädigte einer etwaigen Kollision dies ausdrücklich wünscht. Dann bleibt auch bei 'eCall-Anrufen' die Entscheidungsfreiheit, ob die Polizei tätig werden soll oder nicht, bei den betroffenen Personen, also in erster Linie beim Geschädigten und nicht bei einer neuen technischen Kommunikationsinfrastruktur.

Alexander Balthus

Daniel Sejer

Daniel Celzry

Eugen Nägeli

Susanne Eberle-Strub

Johannes Risse

Efirdi Hasku

Lidert Frid

Wendelin Lampert